



**Verordnung der Hansestadt Lüneburg
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV)
vom 20.10.1994 in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 05.03.2015**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Änderungsverordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen oder sonstige öffentliche Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.
- (2) Grünanlagen sind
 - a) die Forsten im Stadtgebiet,
 - b) das Kalkberggelände,
 - c) sonstige Park- und Grünanlagen, soweit sie einer öffentlichen Nutzung dienen,
 - d) Grünflächen, die allein oder vorrangig der Verschönerung des Stadtbildes dienen, unabhängig davon, ob sie betreten werden dürfen (z. B. durch Hochborde abgetrennte Schmuckbeete oder Rasenflächen),
 - e) Kinderspielplätze, Spielparks, Skateanlagen, Schulhöfe, Bolzplätze und Sportplätze, soweit sie öffentlich zugänglich sind.
- 3) Schongebiete sind die im Bereich der Hansestadt Lüneburg gelegenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und das auf der dieser Verordnung beigefügten topographischen Karte eingezeichnete Gebiet zwischen Vögelsen und der Ortschaft Ochtmissen.
- (4) Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Pflege eines überlieferten und in der jeweiligen Ortslage gefestigten Brauches. Sie dürfen eindeutig und zweifelsfrei nicht der Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen. Sie sind als öffentliche Veranstaltungen für jedermann zugänglich zu halten. Veranstalter können nur in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereine sein. Brauchtumsfeuer stehen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem kalenderjährlich wiederkehrenden Ereignis. Handelt es sich bei dem Brauchtumsfeuer um ein Osterfeuer, so dürfen diese ausschließlich am Gründonnerstag oder Ostersonntag in der Zeit von 14:00 bis 23:00 Uhr abgebrannt werden.“

**§ 2
Allgemeine Grundregel**

Die Straßen und Grünanlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden. Dabei dürfen andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

Erster Abschnitt: Straßen

**§ 3
Überfahrten**

Geh-, Rad- und Reitwege dürfen nur an den Stellen mit anderen Fahrzeugen als Fahrrädern überquert werden, die als genehmigte Überfahrten hergerichtet sind.



§ 4

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Auf Straßen ist es verboten,
 - a) zu liegen oder zu übernachten,
 - b) auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen, soweit sie auf öffentlichen Straßen stehen, zu liegen oder zu übernachten,
 - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern,
- (2) Fernheizungsanlagen, Kabelverteilerschränke und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung sowie dem Fernmeldewesen dienen, dürfen nicht erklettert werden. Schachtdeckel, Einlaufroste und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Fernwärme, Wasser und Abwässer dürfen nicht unbefugt geöffnet oder durch parkende Fahrzeuge verdeckt werden. Die Straßenablaufroste sind von dem Überdeckungsverbot ausgenommen.
- (3) Baumaterialien und andere feste und flüssige Stoffe dürfen im Wurzelbereich von Bäumen und in der Nähe von Sträuchern auf unbefestigten Flächen nicht gelagert werden.
- (4) Die Gossen, Straßenabläufe und die Schachtabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwässer, Fernheizungen, Fernsprecher und Hydranten müssen stets frei bleiben.

§ 5

Verkehrsgefährdungen

- (1) Auf und an Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Soweit die Niedersächsische Bauordnung keine Anwendung findet, sind
 - a) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern,
 - b) die in Straßen einmündenden Kellerluken ausreichend zu sichern; sie dürfen nur so lange geöffnet bleiben, wie Gegenstände hinein- oder herausgebracht werden.
- 3) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über den Straßen sind zu entfernen.

§ 6

Hausnummern

- (1) Die gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte) haben die von der Hansestadt Lüneburg festgesetzten Hausnummern sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummer geändert oder neu festgesetzt wird. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so zu durchkreuzen, dass sie lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die gemäß Abs. 1 Verpflichteten.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.
- (4) Auf Antrag der in Absatz 1 Satz 1 Genannten oder auf Veranlassung der Hansestadt können zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen und der in Abs. 1 genannte Zeitraum verlängert werden.



Zweiter Abschnitt: Spielplätze und Grünanlagen

§ 7

Schutz der Grünanlagen

- (1) In den Grünanlagen ist es verboten,
 - a) zu übernachten,
 - b) auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen zu liegen,
 - c) Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen,
 - d) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern,
 - e) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
 - f) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.
- (2) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8

Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze und Spielparks sind für Kinder und Jugendliche vorgesehen. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen und ähnliches zu zerschlagen,
 - b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder mit einer Radgröße bis zu 20 Zoll.
 - c) alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumierenAuf §§ 10 und 11 wird hingewiesen.

Dritter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 9

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind.
- (2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern kann im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Hierbei gilt:
 1. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vorher bei der Hansestadt Lüneburg zu stellen.
 2. Als Brennmaterial sind nur trockenes Holz, Gehölz und Strauchschnitt zu verwenden.
 3. Das Brennmaterial darf erst am Tag der Veranstaltung auf die Feuerstelle gelegt werden.
 4. Zum Anzünden des Feuers dürfen nur feste Brennstoffe verwendet werden.
 5. Bei starkem oder böigem Wind darf das Feuer nicht abgebrannt werden.
 6. Das Feuer ist ständig durch für den Feuerschutz geeignete Personen unter Aufsicht zu halten.
 7. Innerhalb der bebauten Ortslage darf das Feuer maximal eine Grundfläche von 2 m² und eine Aufschichthöhe von 1 m haben. Der Abstand des Feuers zur Wohnbebauung muss mindestens 50 m betragen, zu anderen Gebäuden, Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen 25 m und mindestens 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen. In begründeten Einzelfällen können die Abstände verringert werden.
 8. Außerhalb der bebauten Ortslage darf das Feuer maximal eine Grundfläche von 16 m² und eine Aufschichthöhe von 3 m haben. Der Abstand des Feuers zur Wohnbebauung muss mindestens 100 m betragen, zu anderen Gebäuden, Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen 50 m und mindestens 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen. In begründeten Einzelfällen können die Abstände verringert werden.
- (3) Nicht betroffen von dieser Regelung sind der Betrieb von
 1. ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenszubereitung,
 2. Feuerkörben und
 3. Feuerschalen.“



§ 10 Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (3) Wer ein Tier hält oder führt, hat nach abfallrechtlichen Vorschriften die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel sind über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers nach der Straßenreinigungssatzung vor. Diese Reinigungspflicht gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.
- (4) Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen, Bolzplätzen, Skateanlagen, Sportplätzen und Liegewiesen ist es verboten, Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.

§ 11 Hunde

- (1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde zu beherrschen. Es muss in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.
- (2) Wer Hunde hält oder führt, hat dafür zu sorgen, dass sie nicht unbeaufsichtigt umherlaufen und Personen oder Tiere anspringen oder anfallen. Verantwortliche müssen jederzeit auf den Hund einwirken können.
- (3) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie im nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden; gleiches gilt in Schon- und Naturschutzgebieten. Die naturschutz- und jagdrechtlichen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Absatz 3 dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne des Absatzes 1 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Die mitzuführende Hundeleine ist dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Absatz 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.
- (5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 12 Füttern von Tauben

Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im Stadtgebiet verboten.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmeerlaubnis

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig sind.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Ausnahme genehmigungen sind mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.



§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die Überquerung von Wegen gemäß § 3,
2. den Schutz öffentlicher Einrichtungen gemäß § 4,
3. Verkehrsgefährdungen gemäß § 5,
4. Hausnummern gemäß § 6,
5. den Schutz der Grünanlagen gemäß § 7,
6. Spielplätze gemäß § 8,
7. offene Feuer im Freien gemäß § 9,
8. das Halten von Tieren gemäß § 10 und Hunden gemäß § 11,
9. das Füttern von Tauben gemäß § 12,
10. das Mitführen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 13 Abs. 3

dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 05. März 2015

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

.....
Veröffentlicht am 19.03.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4



Anlage 1 zu § 1 Absatz 3

